Rechtliche Grundlagen Fotografie

Inhaltsverzeichnis

Urheberrecht	. 2
Copyright vs. Urheberrecht	
Urheberrecht in Deutschland	
Urheberrecht in den USA	
Urheberrecht auf Webseiten	
Das Recht am eigenen Bild	. 3
Einwilligungsrückzug	
Strafrechtliche Konsequenzen	
Quellenverzeichnis	

Urheberrecht

Grundsätzlich schützt das Urheberrecht die Schöpfer*Innen von verschiedensten Arten von Kunstwerken. Nebst Medien (z.B. Text, Bild, Video und Ton) werden übrigens auch Designs von Objekten (z.B. Möbel oder Architektur) eingeschlossen. Davon ausgenommen hingegen sind Anweisungen (z.B. Spielregeln), Ideen oder Konzepte.

Das Urheberrecht entsteht automatisch mit der Schöpfung des Werks. Es muss also nirgends registriert oder angemeldet werden. Als Urheber wird der Schöpfer betitelt, welcher das Werk erschaffen hat. Der Schutz auf das Werk dauert bis 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers an. Falls der Urheber unbekannt ist, ist ein Bild während 70 Jahren nach dem Veröffentlichungsdatum geschützt. Für den privaten Gebrauch ist das Urheberrecht zu vernachlässigen. Beispielsweise dürfen Bilder ohne Einwilligung des Urhebers im eigenen Zimmer aufgehängt werden. Das Weitergeben von Werken innerhalb der Familie oder sonstigen kleineren Gruppen ist auch noch erlaubt. Für kommerzielle Zwecke (z.B. Werbung) oder Veröffentlichungen (z.B. Social Media) hingegen greift das Urheberrecht. Das Werk darf also nur mit der Einwilligung des Urhebers für die genannten Zwecke verwendet werden.

Einen Unterschied gibt es bei der Verwendung von Werken, welche sich auf öffentlichem Boden befinden. Dazu zählen beispielsweise touristische Attraktionen wie der Eiffelturm oder der Arc de Triomf in Paris. Eine kleine Einschränkung gibt es in diesem Fall trotzdem, denn im Art. 27 Abs. 2 URG (Urheberrechtsgesetz) steht, dass die Abbildung «(...) nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein» darf.

Copyright vs. Urheberrecht

Der Unterschied zwischen dem Urheberrecht und dem Copyright ist sehr gering. Die Abweichung ist folgendermassen: Während das Urheberrecht dem Schöpfer/Urheber gehört und es ihm nicht entzogen werden kann, ist das Copyright auf andere Personen übertragbar. Das Copyright könnte also verkauft oder auf sonstige Weisen weitergeben werden.

Urheberrecht in Deutschland

In Deutschland besteht ein Unterschied zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken. Lichtbilder sind ganz «normale» Fotos. Lichtbildwerke beinhalten hingegen eine «persönliche geistige Schöpfung». Darunter versteht man eine Veränderung des Bildes durch künstlerische Elemente wie Bildbearbeitung oder Effekte. Die Unterscheidung ist vor Gericht dennoch sehr subjektiv und daher nicht eindeutig.

Interessanterweise werden in Deutschland einfache Fotografien, die Lichtbilder, im Gegensatz zur Schweiz geschützt. Die Dauer beträgt 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei den Lichtbildwerken beträgt der Schutz wie in der Schweiz 70 Jahre.

Urheberrecht in den USA

In den USA musste bis 1989 das Copyright angemeldet werden. Anschliessend war der Eintrag während 75 Jahren im zentralen Copyright-Verzeichnis vorhanden. Heute ist das Urheberrecht von Privatpersonen 70 Jahre gültig und bei Firmen sogar 90 Jahre.

Einen kleinen Unterschied gibt es bei der Herstellung von Werken durch Auftragsarbeit (z.B. Fotoshooting Agentur). Während in vielen europäischen Staaten das Urheberrecht per Gesetz grundsätzlich der Agentur gehören würde, wird in den USA das Recht direkt auf den Auftraggeber übertragen.

Urheberrecht auf Webseiten

Bei Bildern welche auf Webseiten veröffentlicht werden sollen ist speziell zu beachten, dass die Urheberrechte des Standortes gelten, auf welchem die Webseite gehostet wird. Die Position/Lage des Webservers ist also ausschlaggebend. Des Weiteren müssen Bilder immer mit dem Fotografen, der Quelle und dem Veröffentlichungsjahr gekennzeichnet werden (z.B. Wildfaces, Pixabay, 2020). Bei bereits veröffentlichten Bildern besteht dieselbe Regelung wie bei allen anderen Arten von Werken. Das Urheberrecht besteht weiterhin, das heisst, dass man sich vor der Weiterverwendung beim Herausgeber über die Rechte informieren und diese allenfalls erwerben muss.

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist in der Schweiz Teil des «Bundesgesetz über den Datenschutz» und des Persönlichkeitsrechts, welches im ZGB eingetragen ist. Grundsätzlich gehört zu diesem Recht der Schutz des eigenen Namens, seine Erscheinung, sowie die Stimme des Menschen. Diese Dinge dürfen also nicht ohne Zustimmung der im Werk enthaltenen Person veröffentlicht werden. Eine Verletzung dieses Gesetzes liegt übrigens bereits vor, «wenn jemand ohne seine Zustimmung um seine Person fotografiert wird». Davon ausgenommen sind Events von grossem öffentlichem Interessen, wie Feste oder jegliche Arten von Anlässen.

Bei allen anderen Fällen reicht eine Bejahung zur Publikation aller Personen, welche auf dem Werk abgebildet sind. Falls aber eine fremde Person als Sujet (z.B. Fotograf will als Werbung ein Portrait von einem Kunden veröffentlichen) auftritt, muss die Person zusätzlich die Möglichkeit haben, die allenfalls zur Publikation vorgesehenen Bilder abzusegnen und auch über die Absicht (den Kontext) der Veröffentlichung informiert zu werden.

Beim Fotografieren in der Öffentlichkeit, wobei häufig Passanten zu sehen sind, gibt es weniger zu beachten. Man muss sie im Normalfall nicht um ihr Einverständnis fragen. Jedoch ist man verpflichtet, auf Anfrage einer Person, welche sich auf dem Bild befindet, das Bild zu löschen. Sticht jedoch eine Person auch auf einer Aufnahme in grossem öffentlichem Raum heraus (z.B. Münsterplattform) muss die Person einwilligen.

Minderjährige dürfen die Veröffentlichungsanfragen nicht selber einwilligen. Die Eltern oder sonstige erziehungsberechtigte Personen müssen dafür schriftlich zusagen.

Einwilligungsrückzug

Jede Einwilligung kann wieder entzogen werden. So haben abgebildete Personen die Möglichkeit, vorhandene oder sogar veröffentlichte Bilder löschen zu lassen. Je nach dem kann es aber dazu kommen, dass die Person, welche die Einwilligung zurückzieht gewisse Kosten übernehmen muss. Wurde sie beispielweise für ein Videodreh für einen Werbespot bezahlt, welcher nun doch nicht veröffentlicht werden darf, kann die Firma Geld zurückverlangen. Ist das Video allerdings bereits publiziert worden, kann man nur noch verhindern, dass in Zukunft die Aufnahmen nicht mehr verwendet werden.

Strafrechtliche Konsequenzen

Wird ein Recht verletzt, so kann die betroffene Person eine Zivilklage einreichen. Gibt das Gericht dem Kläger recht, so kann der Straftäter zu Schadensersatz verurteilt werden. Ausserdem trägt dieser dann auch die Gerichtsgebühren des Klägers.

(In vielen Fällen ist die Ansicht einer Verletzung sehr subjektiv und kann dadurch leider nur in recht offensichtlichen Fällen zu einer Verurteilung führen).

Quellenverzeichnis

Urheberrecht - https://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht

Besucht am 08.02.2020

Urheberrecht und Bildrechte einfach erklärt – Lichtbild oder Lichtbildwerk? -

 $\underline{https://www.zeilenabstand.net/urheberrecht-und-bildrechte-einfach-erklaert-lichtbild-oder-lichtbildwerk/}$

Besucht am 08.02.2020

Copyright law (Vereinigte Staaten) -

https://de.wikipedia.org/wiki/Copyright law (Vereinigte Staaten)

Besucht am 08.02.2020

Urheberrecht bei Webseiten - https://www.startwerk.ch/2011/06/28/copyright-im-internet-urheberrecht-bei-webseiten/

Besucht am 08.02.2020

Recht am eigenen Bild (Schweiz)- https://de.wikipedia.org/wiki/Recht am eigenen Bild (Schweiz)
Besucht am 08.02.2020